

Merkblatt: Ermäßigung der Hundesteuer bei der sogenannten Zwingersteuer

Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung (§ 8 Hundesteuergesetz):

Der Hundezüchter muss zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter mindestens eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten. Der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde müssen in einem von einer Hundezüchtervereinigung geführten Zuchtbuch eingetragen sein. Hunde, die das zuchtfähige Alter überschritten haben, werden weiterhin als zum Zwinger gehörig behandelt. Hunde, die gehalten werden, aber einer anderen Rasse angehören und die Voraussetzungen einer Zwingereigenschaft nicht erfüllen, sind in vollem Umfang zu versteuern. Als Zwingersteuer ist die Steuer für **zwei Hunde** nach § 5 Abs. 1 des Hundesteuergesetzes zu entrichten.

Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn,

1. in den letzten beiden Jahren keine Hunde gezüchtet worden sind
2. der Halter der Hunde in den letzten zehn Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Züchter muss sich schriftlich verpflichten,

1. die Hunde in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften unterzubringen,
2. ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde zu führen.
3. Würfe, die im Laufe des Kalenderjahres gezüchtet wurden, und die Abgabe der Jungtiere sind dem Finanzamt Bremen bis zum 31. Januar des Folgejahres schriftlich anzuzeigen.

Mit der Zwingererklärung sind der Wurfstag, Tag der Veräußerung sowie die Namen und Anschriften der Erwerber schriftlich anzugeben.

Die Vergünstigung gilt für den im Steuerbescheid angegebenen Zeitraum. Sie entfällt, wenn eine der Voraussetzungen, die zur Gewährung der Vergünstigung geführt haben, nicht mehr vorliegt. Wenn Vergünstigungsgründe fortgefallen sind, ist dieses dem Finanzamt Bremen innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

Dienstgebäude
(Haus des Reichs)
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon
(0421) 361-94650
(0421) 361-94041